

**Statuten des Verbands der Restauratoren – Konservatoren Südtirols**  
**vom 26.03.2004**

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen "Verband der Restauratoren - Konservatoren Südtirols" in der Folge auch "VRKS - ARCA" und ist in das Verbandsregister eingetragen
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bozen, Waltherplatz Nr. 3. Mit Beschluß des Vorstandes kann der Sitz innerhalb der Provinz Bozen verlegt werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK DES VERBANDES

- 1) Der Verband verfolgt seine Ziele unabhängig von politischen, sprachlichen und ethnischen Erwägungen sowie ohne jedes Gewinnstreben.
- 2) Der VRKS bezweckt die Weiterentwicklung und Förderung des Berufs des Restaurators - Konservators von Kulturgütern auf praktischer, wissenschaftlicher und kultureller Ebene. Der Verband orientiert sich an der nationalen Charta 87 und deren Neubestimmungen für Konservierung und Restaurierung und will das denkmalgeschützte und denkmalwürdige Kulturgut im Sinne der national und international anerkannten Prinzipien der Denkmalpflege durch sinnvolle Instandsetzung und Pflege sichern und erhalten, und die Zusammenarbeit aller an dieser Denkmalpflege beteiligten Personen und Stellen fördern und den Kontakt mit ähnlichen Verbänden pflegen.

3) Zu diesem Zweck arbeitet der VRKS darauf hin:

3.1) die Konservierung und Restaurierung von Kulturgütern zu fördern,

3.2) im Einklang mit der von der „European Confederation of Conservator – Restorer’s Organisation „ („Europäische Vereinigung der Restauratorenverbände“) E.C.C.O. mit Sitz in Coudenberg 70, 1000 Brüssel (Belgien)“- nachstehend auch einfach „E.C.C.O.“ genannt - verabschiedeten Definition des Berufsbildes ein hohes Niveau der Ausbildung, der Forschung und der Praxis des Restaurierens zu fördern und weiterzuentwickeln,

3.3) sich für die rechtliche Anerkennung der beruflichen Qualitätskriterien einzusetzen, um den Berufstand des Restaurators – Konservators auf nationaler und europäischer Ebene zu stärken und ihm Geltung zu verschaffen,

3.4) die Aktivitäten und den Austausch zwischen den einzelnen Mitgliedern zu koordinieren und auszubauen,

3.5) Beziehungen zu den europäischen und internationalen Organisationen herzustellen, um die Wahrnehmung und den Schutz der moralischen, kulturellen, wissenschaftlichen und materiellen Belange des Berufs zu gewährleisten,

4) Hierbei stützt sich der VRKS auf die Berufsrichtlinien der E.C.C.O. und erkennt dieselben vollinhaltlich an.

### § 3 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1) Der VRKS hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- Außerordentliche Mitglieder
- Mitglieder in Ausbildung
- Korrespondierende Mitglieder

2) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann werden, wer in der Provinz Bozen einen Wohnsitz hat und

2,1) gemäß geltender italienischer Gesetze als Restaurator qualifiziert ist;

2,2) oder in Ermangelung einer gesetzlichen Qualifikation, die Voraussetzung gemäß Art. 7, Ziffer 1 oder Ziffer 2a oder 2b des Dekretes des Ministers für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten vom 03.08.2000, Nr. 294, in geltender Fassung (D.M. 24.10.2001, Nr. 420 Art. 3) erfüllt und zusätzlich mindestens ein Jahr praktische und löbliche Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Restaurator nachweisen kann.

Die vorgenannte Bestimmung besagt<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Geltender Text des DM Nr.294 vom 03.08.2000:

**Articolo 7**

*Restauratore di beni culturali.*

1. Ai fini del presente regolamento, nonché ai fini di cui all'articolo 224 del decreto del Presidente della Repubblica 21 dicembre 1999, n. 554, per restauratore di beni culturali si intende colui che ha conseguito un diploma presso una scuola di restauro statale di cui all'articolo 9 del decreto legislativo 20 ottobre 1998, n. 368, di durata non inferiore a quattro anni, ovvero un diploma di laurea universitaria specialistica in conservazione e restauro del patrimonio storico-artistico.

2. Per restauratore di beni culturali s'intende altresì colui che alla data di entrata in vigore del presente regolamento:

- a) ha conseguito un diploma presso una scuola di restauro statale o regionale di durata non inferiore a due anni e ha svolto attività di restauro dei beni stessi, direttamente e in proprio ovvero in rapporto di lavoro dipendente o di collaborazione coordinata e continuativa con responsabilità diretta nella gestione tecnica dell'intervento, con regolare esecuzione certificata da parte dell'autorità preposta alla tutela del bene o della superficie decorata, per un periodo di tempo almeno doppio rispetto a quello scolare mancante, e comunque non inferiore a due anni;
- b) ha svolto attività di restauro dei beni predetti, direttamente e in proprio ovvero in rapporto di lavoro dipendente o di collaborazione coordinata e continuativa con responsabilità diretta nella gestione tecnica dell'intervento, per non meno di otto anni, con regolare esecuzione certificata dall'autorità preposta alla tutela dei beni sui quali è stato eseguito il restauro;
- c) ha conseguito un diploma presso una scuola di restauro statale o regionale di durata non inferiore a due anni ovvero ha svolto attività di restauro di beni mobili o superfici decorate per un periodo almeno pari a quattro anni, direttamente e in proprio ovvero in rapporto di lavoro dipendente o di collaborazione coordinata e continuativa con responsabilità diretta nella gestione tecnica dell'intervento, con regolare esecuzione certificata dall'autorità di tutela, ove ne venga accertata l'idoneità o venga completato il percorso formativo secondo modalità stabilite con decreto del Ministro per i beni e le attività culturali, da adottarsi entro il 31 dicembre 2001. (1)

(1) Articolo sostituito dall'art. 3, d.m. 24 ottobre 2001, n. 420.

„1 - Für die Zwecke dieses Reglements, sowie für die Zwecke gemäß Art. 224 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 21. Dezember 1999, Nr. 554 gilt als Restaurator von Kulturgütern, wer ein Diplom bei einer vom Gesetzesdekret vom 20. Oktober 1998, Nr. 368 geregelten staatlichen Restauratorenschule von nicht weniger als vierjähriger Dauer, oder ein spezialisiertes Doktorat in Konservierung und Restaurierung von wertvollem Kulturgut erworben hat.

2 - Als Restaurator von Kulturgütern gilt auch, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements

a) bei einer staatlichen oder regionalen Restauratorenschule von nicht weniger als zweijähriger Dauer ein Diplom erworben hat und für einen mindestens doppelten Zeitraum als jenen, der ihm an Schulausbildung fehlt, und jedenfalls für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren, Restauratorentätigkeit von Kulturgütern ausgeübt hat, und zwar entweder direkt und in Eigenverantwortung oder in abhängigem Arbeitsverhältnis oder im Arbeitsverhältnis der koordinierten und dauerhaften Mitarbeit, mit direkter Verantwortlichkeit für die technische Durchführung der jeweiligen Maßnahme, mit regelgerechter Ausführung, welche von der für den Schutz des Kulturgutes zuständigen Behörde bescheinigt sein muß.

2,3) oder ein Abschlufdiplom einer Schule oder Hochschule erworben hat, welches von der „European Confederation of Conservator – Restorer’s Organisation („Europäische Vereinigung der Restauratorenverbände“) E.C.C.O. mit Sitz in Coudenberg 70, 1000 Brüssel (Belgien) anerkannt ist.

Darüber hinaus muß der Bewerber Gewähr dafür bieten, daß er den Verbandszwecken gemäß § 2 stets gerecht ist.

Eine nicht provinzansässige Person muß außerdem eine wenigstens zweijährige Tätigkeit als Restaurator in der Provinz Bozen nachweisen können.

Jene Personen, die vor dem 26. März 2004 die Mitgliedschaft auf Grund der bis dort geltenden Aufnahmekriterien erworben haben, behalten ihre Mitgliedschaft.

3) Ehrenmitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich um die Berufe des Restaurators - Konservators besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4) Außerordentliches Mitglied des Verbandes kann werden, wer als Nicht – Restaurator – Konservator auf Grund seiner Tätigkeit wesentliche Beiträge zur Förderung der in § 2 genannten Verbandszwecke leistet

5) Mitglied in Ausbildung kann werden, wer eine Schule absolviert, die gemäß Punkt (2) die Erlangung der Qualifizierung als Restaurator – zum Ziel hat.

6) Korrespondierendes Mitglied können jene Verbände und Vereinigungen werden, welche die Ziele des VRKS teilen und unterstützen und in einem regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem VRKS stehen.

#### § 4 – AUFNAHMENVERFAHREN

1) Für die Aufnahme in den VRKS ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, aus dem sich die Voraussetzungen für die jeweils beantragte

Mitgliedschaft ergeben und welchem jene Dokumente beizulegen sind, welche das Vorliegen der genannten Voraussetzungen belegen. Zugleich mit dem Aufnahmeantrag unterzeichnet der Antragsteller eine Erklärung, mit welcher er die Satzung dieses Verbandes und die von E.C.C.O erarbeiteten Richtlinien für die Ausübung des Berufes als Restaurator - Konservator für verbindlich anerkennt und diesen zustimmt.

2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

#### § 5 – RECHTE UND PFLICHTEN

1) Alle Mitglieder haben das Recht, in das Verzeichnis der Mitglieder eingetragen zu werden und an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen.

2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antragsrecht und aktives wie passives Wahlrecht.

3) Korrespondierende Mitglieder arbeiten mit dem Verband beratend zusammen.

4) Mitglieder in Ausbildung haben das Recht, in den Organen und eventuellen Fachgruppen des Verbandes beratend mitzuarbeiten. Die Rechte nach Absatz 2 stehen ihnen zu, sobald ihre Mitgliedschaft zu einer ordentlichen Mitgliedschaft geworden ist.

5) Alle Mitglieder haben das Recht, die Organe und Einrichtungen des Verbandes in Berufsfragen in Anspruch zu nehmen.

6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihr berufliches Verhalten und ihr Auftreten zu unterstützen. Sie müssen die Satzung sowie die Berufsregeln einhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane achten.

7) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

8) Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

#### § 6 – BEENDIGUNG UND ÄNDERUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verband

2) Der Austritt erfolgt mit einfachem Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wandelt sich die Mitgliedschaft eines Mitgliedes in Ausbildung in eine ordentliche Mitgliedschaft, wenn die weiteren Voraussetzungen gemäß § 3 vorliegen.

Die Mitglieder in Ausbildung haben jährlich nachzuweisen, daß sie die Voraussetzungen des § 3, Ziffer 5 erfüllen. Geschieht dies nach Mahnung und Fristsetzung nicht, wird ein Mitglied in Ausbildung von der Mitgliederliste gestrichen.

4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 4

Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand einzulegen.  
Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes entgültig.

5) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Mitglieds selbst aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes kann der Ausgeschlossene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 7 – AUFNAHMEGEBÜHR, MITGLIEDSBEITRAG

1) Bei Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Die Höhe dieser Aufnahmegebühr wird jährlich vom Vorstand festgesetzt.

2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, und Mitglieder in Ausbildung wird jährlich vom Vorstand festgesetzt.

#### § 8 – ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Präsident
- die Revisoren

#### § 9 – DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG



1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich zu einem vom Präsidenten festgelegten Termin durch schriftliche Mitteilung, auch mittels Telefax, Telegramm, E- mail oder ähnliche Mittel an jedes Mitglied, welche 15 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen, und muß auch auf begründeten und unterzeichneten Antrag von wenigstens 6 Mitgliedern einberufen werden. Die Einberufung kann auch außerhalb des Sitzes des Verbandes erfolgen.

2) Die Versammlung

- wählt die Ausschußmitglieder und 2 Kassenprüfer und entscheidet über deren Tätigkeit und Verantwortung;

- genehmigt die Bilanzen;

- entscheidet in den von dieser Satzung vorgesehenen Fällen abschließend über Beschlüsse des Vorstandes, über die allgemeinen Ausrichtungen und Richtlinien des Verbandes, über Veränderungen des Gründungsaktes und des Statutes und über all jenes was der Versammlung vom Gesetz oder vom Statut übertragen ist.

- ernennt im Falle der Auflösung 3 Liquidatoren und entscheidet über die Zuweisung des Vermögens.

3) Jedes Mitglied hat das Recht der Versammlung beizuwohnen, sofern der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde und kann sich von einem anderen Mitglied, welches dem Ausschuß nicht angehört, durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als 3 Vollmachten auf sich vereinen.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, oder in seiner Abwesenheit vom Vize-Präsidenten geleitet.

Bei Abwesenheit beider ernennt die Versammlung einen eigenen Präsidenten.

Der Präsident der Versammlung ernennt einen Sekretär und wenn er es für notwendig erachtet auch 2 Stimmzähler.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlußfassung unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Zur Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung die gegen das Gesetz, die Gründungsurkunde oder die Satzungen verstoßen, können gemäß Art. 23 ZGB angefochten werden.

#### § 10 – DER VORSTAND

1) Der Vorstand setzt sich, gemäß dem Beschluß der Mitgliederversammlung der ihn ernennt, aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammen und bleibt, wie der Präsident, 2

Jahre im Amt und ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandmitgliedes rückt der nächste, stimmenmäßig höchste Nichtgewählte nach.

2) Der Vorstand wählt intern den Präsidenten, den Vize-Präsidenten, einen Sekretär, sowie einen Schatzmeister, wobei die einfache Mehrheit des beschlußfähigen Ausschusses genügt.

3) Den Vorstandsmitgliedern, dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Schatzmeister steht kein Entgelt zu; es werden lediglich die jeweiligen entstandenen Spesen den Einzelnen zurückerstattet.

4) Der Vorstand tritt jedesmal zusammen, wenn der Präsident ihn einberuft, oder wenn von wenigstens zwei Mitgliedern eine Einberufung verlangt wird. Er muß wenigstens zweimal jährlich einberufen werden.

5) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen:

5,1 in der Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs und Kassenwartes;

5,2 in der Durchführung der Beschlüsse der Versammlung

5,3 in der ordentlichen Verwaltung des Verbandes

5,4 in der Formulierung von Programmen und Tätigkeitsprojekten, welche der Versammlung vorgelegt werden sollen;

5,5 in der Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluß und die Suspendierung von Mitgliedern;

5,6 in der Erlassung interner Reglemente;

5,7 in der Festsetzung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge oder eventueller Sonderbeiträge;

5,8 in der Überwachung der standsgemäßen Tätigkeit der Mitglieder;  
5,9 in der Entscheidung bei eventuellen Beschwerden wegen standeswidrigen Verhaltens der Mitglieder, wobei Disziplinarmaßnahmen einer Verwarnung, eines Verweises, einer Zensur und Suspendierung getroffen werden können, je nach Art der Schwere und Häufigkeit der Übertretungen.

5,10 und überhaupt in all jenem, das nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

6) Zur Gültigkeit der Entscheidungen des Ausschusses bedarf es der einfachen Mehrheit des beschlußfähigen Ausschusses, bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten.

7) Den Vorsitz des Ausschusses führt der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident, und bei Abwesenheit beider, der älteste der Anwesenden.

8) Über die Versammlung des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Am Sitz des Verbandes werden alle Dokumente und Verwaltungsakte oder Bücher aufbewahrt.

### § 11 – DER PRÄSIDENT

Der Präsident ist der rechtliche Vertreter des Verbandes in allen Bereichen und Belangen, er führt die Beschlüsse der Versammlung und des Ausschusses durch, und kann in Dringlichkeitsfällen Aufgaben des Ausschusses übernehmen, vorbehaltlich der Genehmigung und

Ratifizierung seitens des Ausschusses bei der ersten darauffolgenden Versammlung desselben.

#### § 12 – DIE REVISOREN

Alle 2 Jahren werden von der Mitgliederversammlung 2 Mitglieder als Revisoren ernannt, welche die Richtigkeit der Kassen und Buchhaltung zu überprüfen und einen jährlichen Bericht zu den Bilanzen zu verfassen haben; den Revisoren steht jederzeit die Einsicht und Kontrolle in die gesamte Buchhaltung sowie in die Kasse und in die Güter des Verbandes zu.

#### § 13 – VERMÖGEN

Das Vermögen des Verbandes setzt sich zusammen

- aus eventuellen beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche Eigentum des Verbandes werden,
- aus eventuellen Schenkungen oder Zuwendungen oder Verlassenschaften, welche lastenfrei und mit den Zweckbestimmungen und dem Tätigkeitsbereich des Verbandes vereinbar sind,
- aus Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen,
- aus eventuellen Sonderbeiträgen der Mitglieder,
- aus eventuellem Gewinn von Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Teilnahme an solchen oder jedweder eventuellen Einnahme, welche das Aktivvermögen des Verbandes aufwerten sollte.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.